

Gemeinde Schwendau - Standorte der Verkehrszeichen  
Verbots- oder Beschränkungszeichen §52 lit a & Gebotszeichen lit b StVO  
(Plan Nr. 2a-2c)

P.	Art des Zeichens	gültig für die Fahrtrichtung	Koordinaten des Anbringungspunktes (nach MGI Austria GK West)		Anmerkungen oder Inhalt der Zusatztafel nach §54 StVO	Standortbeschreibung	Gültigkeitsdauer der Verbote
			Rechtswert	Hochwert			
30	§52-10a StVO Geschwindigkeits- beschränkung	Süden	-111145,1	230464,9		12,14m in südliche Richtung vom nordöstlichen Grenzpunkt der Gp 410	siehe dazu den Bericht des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler "Verkehrstechnische Überprüfung und Beurteilung" diverser verordnungsrelevanter Verkehrszeichen im Zuständigkeitsbereich der BH Schwaz mit Datum 11.10.2019, Pkt 3.1
31	§52-10b StVO Ende Geschwindigkeits- beschränkung	Norden	-111145,1	230464,9		12,14m in südliche Richtung vom nordöstlichen Grenzpunkt der Gp 410	siehe dazu den Bericht des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler "Verkehrstechnische Überprüfung und Beurteilung" diverser verordnungsrelevanter Verkehrszeichen im Zuständigkeitsbereich der BH Schwaz mit Datum 11.10.2019, Pkt 3.1
32	§52-10a StVO Geschwindigkeits- beschränkung	Norden	-111109,9	230342,9		11,9m nördlich der sudl. Grundgrenze der Gp 1295/8	siehe dazu den Bericht des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler "Verkehrstechnische Überprüfung und Beurteilung" diverser verordnungsrelevanter Verkehrszeichen im Zuständigkeitsbereich der BH Schwaz mit Datum 11.10.2019, Pkt 3.1
33	§52-10b StVO Ende Geschwindigkeits- beschränkung	Süden	-111109,9	230342,9		11,9m nördlich der sudl. Grundgrenze der Gp 1295/8	siehe dazu den Bericht des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler "Verkehrstechnische Überprüfung und Beurteilung" diverser verordnungsrelevanter Verkehrszeichen im Zuständigkeitsbereich der BH Schwaz mit Datum 11.10.2019, Pkt 3.1
34	§52-6c StVO Fahrverbot für alle Kfz	Süden	-110948,2	230406,1	ausgenommen Anrainerverkehr	östlich der bestehenden Hecke am Beginn	Diese Beschränkung ist aufgrund des Ausbauzustandes der Straße einerseits, und aufgrund der Fernhaltung von nicht notwendigem Verkehr aus landwirtschaftlichen Bereichen andererseits, erforderlich
35	§52-1 StVO Fahrverbot	Osten	-111027,3	230108,5	ausgenommen Anrainerverkehr	6,89m vom nordwestlichen Grundstückseck der Gp 1300/24 in östliche Richtung	Diese Beschränkung ist aufgrund der Fernhaltung von nicht notwendigem Verkehr aus diesem Bereich einer nachfolgenden Sackgasse ohne Unkenrplatz, erforderlich
36	§52-14a StVO Reitverbot	Süden	-110804,7	229991,1	ausgenommen Anrainer und landwirtschaftlicher Verkehr	2,66m von der westlichen Grundstücksgrenze der Gp 1472 in südliche Richtung	Der von Fußgängern stark frequentierte Zillenbegleitweg soll für diese Nutzergruppe freigehalten werden, ein Reitverbot ist daher erforderlich.
37	§52-6c StVO Fahrverbot für alle Kfz	Süd-Osten	-111151,5	229887,1	ausgenommen Anrainer und landwirtschaftlicher Verkehr	am nordwestlichen Ende der Gp 1388, 4,44m in westliche Richtung	Diese Beschränkung ist aufgrund des Ausbauzustandes der Straße einerseits, und aufgrund der Fernhaltung von nicht notwendigem Verkehr aus landwirtschaftlichen Bereichen andererseits, erforderlich
38	§52-14a StVO Reitverbot	Nord-Osten	-111087,3	229124,3		1,71m in östliche Richtung von der Grundgrenze der Gp 1367	Der von Fußgängern stark frequentierte Zillenbegleitweg soll für diese Nutzergruppe freigehalten werden, ein Reitverbot ist daher erforderlich
39	§52-6c StVO Fahrverbot für alle Kfz	Nord-Osten	-111190,4	229100,0	ausgenommen Anrainer und landwirtschaftlicher Verkehr	18,9m nordöstlich des Endes der Gp 1376/2, 3m östlich der Ecke der Gp 1368/1	Diese Beschränkung ist aufgrund des Ausbauzustandes der Straße einerseits, und aufgrund der Fernhaltung von nicht notwendigem Verkehr aus landwirtschaftlichen Bereichen andererseits, erforderlich